



1

1. Wichtige Gesetze und Vorschriften

WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Stawa-R	Stahlwannenrichtlinie
VAWs	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (spezifisch für jedes Bundesland)
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (ab 1.1.2003 ersetzt durch Betriebssicherheitsverordnung)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TRG	Technische Regeln Druckgase
LöRüRL	Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie



2

3

4

2. Fachbetrieb gemäß § 19 I WHG

Anlagen zum Lagern wassergefährdender und anderer Gefahrstoffe dürfen nur von Fachbetrieben nach § 19 I WHG hergestellt und errichtet werden. Weiterhin ist für die Fertigung der große Eignungsnachweis nach DIN 18800 erforderlich.



5

6

3. Wassergefährdungsklassen

WGK 1	Schwach wassergefährdend
WGK 2	Wassergefährdend
WGK 3	Stark wassergefährdend



7

8

9

4. Auffangvolumen

Die Auffangvorrichtung (Auffangwanne) muss 10 % der gesamten über ihr gelagerten Menge auffangen, mindestens jedoch den Inhalt des größten Einzelgebundes.

In Wasserschutzgebieten muss 100 % der Lagermenge aufgefangen werden, soweit die Lagerung zulässig ist.

5. Zulassungen

Bestehende Baumusterprüfungen werden durch Übereinstimmungserklärungen (ÜHP) des Herstellers ersetzt; die Auffangsysteme mit einem Auffangvolumen bis 1000 Liter müssen gemäß der Stahlwannen-Richtlinie (Stawa-R) gefertigt werden.

Darüber hinaus werden vom DIBt für Produkte, die nicht der Stawa-R entsprechen sowie für Auffangsysteme aus Kunststoff allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen erteilt.

6. Beständigkeit der Auffangwannen

Im Zweifelsfall ist es immer richtig, wenn die Auffangwanne aus dem selben Werkstoff besteht wie der Behälter, in welchem der Gefahrstoff gelagert ist. In den meisten Fällen ist dies Stahl S 235 JR G2 nach EN 10025.

Bei der Lagerung von Säuren oder Laugen ist der Einsatz von Edelstahl oder Kunststoffen notwendig. Hilfreich bei der Auswahl der Werkstoffe sind Beständigkeitslisten.